

VERGABERICHTLINIEN

Anmerkung: Im Folgenden wird vorwiegend die weibliche Form benutzt. Dies soll lediglich auf die Benachteiligung der Frau in der deutschen Sprache hinweisen; Männer sind selbstverständlich in dieser Schreibweise mit eingeschlossen.

§ 1 Unterstützung

Der Förderverein gewährt eine finanzielle Unterstützung an in Not geratene Studierende der Hochschule Darmstadt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt finanzieller Leistungen besteht nicht.

§ 2 Antragsstellung

1. Zur Antragstellung berechtigt ist jede immatrikulierte Studierende der Hochschule Darmstadt.
2. Die Antragstellung erfolgt durch Einreichung eines unterzeichneten Antragsformulars sowie aller für den Antrag benötigter Unterlagen und Nachweise der Notsituation (siehe Checkliste für einen Antrag auf finanzielle Unterstützung als Teil des Antragsformulars).
3. Der Antrag muss Angaben über Höhe der gewünschten Unterstützung, die geplante Verwendung und eine Begründung enthalten, in der die Bedürftigkeit glaubhaft gemacht wird.
4. Der Vorstand kann in besondere Fällen auch von sich aus initiativ werden.
5. Eine wiederholte Antragstellung ist möglich, wenn der Förderhöchstbetrag (= BAföG-Höchstsatz) der Antragstellenden bei einem früheren Antrag nicht ausgeschöpft wurde. Danach ist eine erneute Antragstellung erst wieder zulässig, wenn der bereits ausgezahlte Förderbeitrag zurückgezahlt wurde.

§ 3 Bearbeitung eines Antrags

1. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und Nachweise. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder entscheiden über die Vergabe der Unterstützung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von § 4 dieser Richtlinien. Sie prüfen den Antrag und die Nachweise auf Ernsthaftigkeit. Über die Entscheidung der Vorstandsmitglieder ist eine Protokollnotiz anzufertigen.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand (mindestens zwei Vorstandsmitglieder) ein Gesprächstermin der Antragstellerin anbieten. Dabei kann die Antragstellerin ihre

Gründe für einen Antrag mündlich erläutern. Die Vorstandsmitglieder entscheiden über die Vergabe von Unterstützung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von § 4 dieser Richtlinien. Sie prüfen den Antrag und die im Gespräch vorgetragene Gründe auf Ernsthaftigkeit. Über das Gespräch ist eine Protokollnotiz anzufertigen.

§ 4 Unterstützungswürdigkeit

1. Die Beurteilung des Verhältnisses von Einnahmen zu Ausgaben der Antragstellerin sowie deren absoluten Beträge ist am BAföG-Höchstsatz zum Zeitpunkt der Antragstellung orientiert.
2. Unterstützungswürdigkeit im Sinne der Ziele des Vereins liegt vor, wenn zur Zeit der Antragstellung
 - a) die Einnahmen der Antragstellerin aufgrund von Umständen, die sie nicht unmittelbar zu vertreten hat, niedriger sind als in Vergleichszeiträumen und nicht ausreichend, um den laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (1), oder
 - b) die Ausgaben aufgrund außerordentlicher Zahlungsverpflichtungen respektive periodisch im Abstand von mehr als drei Monaten wiederkehrender Zahlungsverpflichtungen durch die Einnahmen nicht zu decken sind (2). oder
 - c) ein außergewöhnlicher Notfall vorliegt.

§ 5 Art und Höhe der Unterstützung

1. Der Verein darf eine Unterstützung nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten gewähren. Sie erfolgt grundsätzlich unbar, gegebenenfalls auch in Form von Gutscheinen.
2. Die Unterstützung soll- abgesehen von Fällen des § 4 Ziff. 2c- in der Regel den Bafög-Höchstsatz nicht übersteigen.
3. Die Unterstützung erfolgt in erster Linie durch Zuschüsse oder Übernahme von
 - Beiträgen zur Krankenversicherung,
 - Kosten der Unterkunft
4. Weiterhin können Zuschüsse zu anderen dringenden Zahlungsverpflichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien gewährt werden.
5. Vorrangig werden Studierende in höheren Fachsemestern und in grundständigen Studiengängen unterstützt.
6. Studiengebühren oder der Semesterbeitrag werden nicht übernommen.

§ 6 Datenschutz

Zur Einsicht in Akten mit personenbezogenen Informationen über die Antragstellerinnen, die der Verein im Rahmen seiner Mittelvergabe anlegt, sind neben dem Vorstand nur die Kassenprüferinnen berechtigt.

Fußnote zu § 4:

(1) Ein Ausfall der Einnahmen im Sinne dieser Richtlinien liegt beispielsweise dann vor, wenn die Antragstellerin über keine Arbeitserlaubnis verfügt, keinen Arbeitsplatz gefunden hat bzw. aufgrund von Prüfungen oder Krankheit zeitlich nicht in der Lage ist zu arbeiten oder wenn Unterhaltszahlungen (Eltern, BAföG) ausbleiben.

(2) Unter einmaligen außerordentlichen Zahlungen sind beispielsweise Umzugskosten, Kosten für Krankenhausaufenthalte bzw. außerordentlich Arztkosten oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung entstehen, zu verstehen. Zu den periodisch wiederkehrenden Zahlungen zählen Mietbeiträge und Krankenversicherungsbeiträge.

- beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 3. März 2009
- geändert auf der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2021